

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Prüfzeugnis Nummer:</b>	<b>P – DD 4225/ÜBB/2012</b>
<b>Gegenstand:</b>	„PCI Pecimor® 2K“ für Bauwerksabdichtungen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48, Ausgabe 2011/2
<b>Antragsteller:</b>	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg
<b>Ausstellungsdatum:</b>	16. Juli 2012
<b>1. Verlängerung:</b>	30.11.2013
<b>Gültigkeit:</b>	<b>November 2018</b>

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse P – DD 4267/2007F und P – DD 4267/2007 K werden durch dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) umfasst 8 Seiten und 1 Anlage.  
Die Prüfergebnisse beziehen sich auf das vorgelegte Probenmaterial. Das Probenmaterial ist verbraucht.  
Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des abP's ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.  
Meinungen und Interpretationen der Prüfstelle sind gemäß DIN EN ISO / IEC 17 025 Punkt 5.10.5 durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.

**A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der KIWA MPA Bautest GmbH, Niederlassung Dresden. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der KIWA MPA Bautest GmbH, Niederlassung Dresden nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**B Besondere Bestimmungen****1 Gegenstand und Verwendungsbereich****1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtung „PCI Pecimor® 2K“ der Firma PCI Augsburg GmbH als außenliegende, adhäsiv wirkende Abdichtung des Überganges von der Flächenabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48, Ausgabe 2011/2.

Die zweikomponentige, normalentflammbare, kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung „PCI Pecimor® 2K“ wurde in Verbindung mit der „PCI Gewebbahn“ und dem Voranstrich „PCI Pecimor®-Betongrund“ geprüft.

Das Abdichtungssystem wird sowohl als Übergangsabdichtung als auch als Flächenabdichtung eingesetzt und besitzt dafür ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gem. BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 2.39.

**1.2 Verwendungsbereich**

- (1) „PCI Pecimor® 2K“ darf für die außenliegende Abdichtung von Übergängen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit Fugenbreiten von maximal 0,5 mm gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule) verwendet werden.
- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abschnitt 5 gebunden.



## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die aus „PCI PECIMOR® 2K“ hergestellte Bauwerksabdichtung hat folgende Eigenschaften:

- wärmebeständig,
- kältebeständig,
- druckbelastbar,
- rissüberbrückend,
- regenfest,
- wasserundurchlässig,
- wasserbeständig,

und enthält eine ausreichende Menge Bindemittel.

Als Gewebeeinlage wurde die „PCI Gewebbahn“ mit folgenden Kenndaten übergeben:

Farbe:	weiß
Material:	E-Glas
Flächengewicht [g/m <sup>2</sup> ]:	150
Reißfestigkeit (N/5cm):	Kette: 1840; Schuss: 1560
Fadendichte (10 cm):	Kette: 15; Schuss: 14

(2) Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen PG-ÜBB, Oktober 2010 erbracht. Die Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht Nr. DD 4255/2012 vom 15. Juli 2012 enthalten. „PCI PECIMOR® 2K“ muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen und die im Prüfbericht angegebenen technischen Kenndaten besitzen.



## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) „PCI PECIMOR® 2K“ wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
  - Herstellerwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissesauf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.
- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### (1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.48 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

#### (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist gemäß den Bestimmungen im abP durchzuführen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 beschriebenen Eigenschaften mit maximal zulässigen Abweichungen von 10 % sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

### 4 Entwurf und Bemessung

entfällt



## 5 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Übergangsabdichtung „PCI PECIMOR® 2K“ ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes mit einer Mindestbreite von 20 cm auf das Bauteil mit hohem Wassereindringwiderstand zu führen und entsprechend den im Verarbeitungsblatt angegebenen Vorgaben aufzubringen. An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
  - Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.
  - Oberfläche trocken bis mattfeucht
  - Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit den vom Hersteller dafür benannten Produkten auszufüllen.
  - Bei überstehender Bodenplatte ist eine systemverträgliche Hohlkehle auszuführen.
  - Ist die Anordnung einer Hohlkehle nicht möglich, muss der Fugenspalt mit einem druckstabilen systemverträglichen Material gefüllt werden (z.B. starre mineralische Dichtungsschlämme), das als Fugentrücklage für die Dichtungsschicht dient.
- (2) Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen.
- (3) Der Untergrund muss fest, eben und frei von Nestern, Lunkern, Rissen sein. Verunreinigungen sind zu entfernen. Die Hinweise des Technischen Merkblattes Nr. 302 sind zu beachten.
- (4) Das Anmischen der Bitumendickbeschichtung erfolgte im Mischungsverhältnis 3 : 1. Die Pulverkomponente wurde in die Flüssigkomponente eingestreut und mit einer schnell laufenden Bohrmaschine ( $600 - 800 \text{ min}^{-1}$ ) gerührt bis eine knotenfreie, homogene Masse entstanden war.
- Es wurde mit einem Gesamtverbrauch von  $5,0 \text{ l/m}^2$  gearbeitet.

- (5) Das Aufbringen einer Kratzspachtelung gilt nach DIN 18195, Teil 3 nicht als Abdichtungsauftrag. „PCI Pecimor® 2K“ ist zum Erreichen einer einheitlichen Schichtdicke in zwei Arbeitsgängen aufzubringen. Die „PCI Gewebbahn“ ist in die Beschichtung einzulegen. Es ist sicher zustellen, dass die nach DIN 18195, Teil 6 geforderte Trockenschichtdicke von mindestens 4 mm eingehalten wird.
- Die Verarbeitungs- und Untergrundtemperatur sollte + 5 °C nicht unter- und + 30 °C nicht überschreiten. Direkte Sonneneinstrahlung und Regeneinwirkung während der Trocknungsphase sind zu vermeiden.

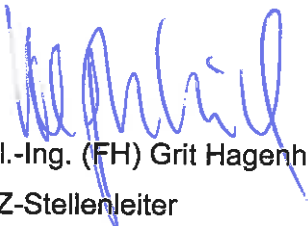
## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 20 der LBO vom 22.01.2009, geändert am 09.03.2010 und am 17.01.2011 für das Bundesland Bayern in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 1.4 Ausgabe 2011/2 erteilt.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KIWA MPA Bautest GmbH, Niederlassung Dresden einzulegen.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch bzw. die Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Falle eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der KIWA MPA Bautest GmbH, Niederlassung Dresden, Georg-Schumann-Straße 7, 01187 Dresden einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt, des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der KIWA MPA Bautest GmbH, Niederlassung Dresden.

  
Dipl.-Ing. (FH) Grit Hagenhenrich  
PÜZ-Stellenleiter





Bitumen-Dickbeschichtung

# PCI Pecimor® 2K

für Kelleraußenwände und Fundamente

Mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis für handverarbeitbare und maschinell im Spritzverfahren verarbeitbare Einstellung.

## Anwendungsbereiche

- Für Wand und Boden.
- Für innen und außen.
- Für Hoch- und Ingenieurbau.
- Für händische Verarbeitung und maschinelle Verarbeitung im Spritzverfahren.
- Zum Abdichten von Bauwerken und Bauteilen nach DIN 18 195 für die Lastfälle
  - DIN 18 195-4 „Abdichtung gegen Bodenfeuchte und nichtdrückendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden“
  - DIN 18 195-5 „Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen, mäßig beanspruchte Flächen“
  - DIN 18 195-6 „Abdichtung gegen aufstauendes Sickerwasser“.
- Zum Abdichten gegen drückendes Wasser.
- Zum Abdichten von Bauteilen gegen Beton angreifende Wässer nach DIN 4030.
- Zum Verkleben von Hartschaumdämmplatten (Perimeterdämmung).
- Geeignet zur außenliegenden, streifenförmigen Abdichtung von Arbeitsfugen (max. Öffnungsbreite 0,25 mm) von Bauteilen aus Beton gegen Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser, zeitweise aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Eintauchtiefe. Auch geeignet für Wasserwechselzonen.

## Produkteigenschaften

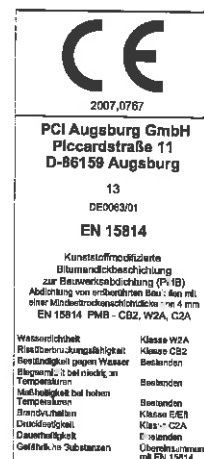
- Geprüft nach DIN 18 195-2 und den Prüfgrundsätzen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen sowie im Übergang zu Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand und als Fugenabdichtung für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand.
- **2-komponentig, früh regenfest** durch schnelle Aushärtung.
- **Polystyrolgefüllt**, geschmeidig-leichtes Verarbeiten.
- **Gute Anhaftung** auf trockenen und leichtfeuchten Untergründen.

# PCI®

Für Bau-Profis



Abdichtung einer Kelleraußenwand aus Beton mit PCI Pecimor 2K. Geschmeidig-leichtes Verarbeiten durch Polystyrolfüllung.



## Produkteigenschaften

- **Sicherer Anschluss** an WU-Beton.
- **Wasserdicht.**
- **Rissüberbrückend.**
- **Alterungsbeständig**, auch nach Jahren dauerhafter Schutz.
- **Lösemittelfrei**, keine Belastung der Umwelt und des Verarbeiters durch Lösemitteldämpfe. Keine Brand- oder Explosionsgefahr. Keine gesundheits-schädlichen Dämpfe.

## Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

### Materialtechnologische Daten

Materialbasis	
– Flüssig-Komponente	Polymer-Bitumen-Emulsion mit Polystyrol-Partikel-Füllung
– Pulver-Komponente	Trockenmischung auf Zementbasis
Komponenten	2-komponentig
Konsistenz	pastös
Kennzeichnung nach	
– Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	
– Flüssig-Komponente	kein Gefahrgut
– Pulver-Komponente	kein Gefahrgut
– Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
– Flüssig-Komponente	kein kennzeichnungspflichtiges Material
– Pulver-Komponente	reizend, enthält Zement
<i>Weitergehende Informationen: siehe Abschnitt Sicherheitshinweise.</i>	
Lieferform	30-l-Packung Art.-Nr./EAN-Prüfz. 6277/7
Lagerfähigkeit	mind. 9 Monate; trocken, frostfrei, nicht dauerhaft über + 30 °C lagern.

### Anwendungstechnische Daten

Verbrauch	Der Verbrauch beträgt ca. 1,0 l/m <sup>2</sup> und mm Nass-Schichtdicke. Die angegebene Schichtdicke darf um nicht mehr als 50 % überschritten werden.			
Lastfall	Nass-Schichtdicke	Trocken-Schichtdicke	Verbrauch	30-l-Gebinde ausreichend für
– DIN 18 195-4 Abdichtung gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden	ca. 4 mm	≥ 3 mm	ca. 4 l/m <sup>2</sup>	ca. 7,5 m <sup>2</sup>
– DIN 18 195-5 Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen, mäßig beanspruchte Flächen	ca. 4 mm	≥ 3 mm	ca. 4 l/m <sup>2</sup>	ca. 7,5 m <sup>2</sup>
– DIN 18 195-6 Abdichtung gegen aufstauendes Sickerwasser (Einlage von PCI Gewebbahn erforderlich)	ca. 5 mm	≥ 4 mm	ca. 5 l/m <sup>2</sup>	ca. 6 m <sup>2</sup>
– Abdichtung gegen drückendes Wasser, Eintauchtiefe ≤ 3 m (Einlage von PCI Gewebbahn erforderlich)	ca. 5 mm	≥ 4 mm	ca. 5 l/m <sup>2</sup>	ca. 6 m <sup>2</sup>
– Perimeterdämmung	–	–	ca. 1,8 l/m <sup>2</sup>	ca. 16 m <sup>2</sup>
Verarbeitungstemperatur (Untergrund- und Umgebungstemperatur)	+ 5 °C bis + 30 °C (Untergrundtemperatur)			
Untergrundbeschaffenheit	trocken bis mattfeucht			

## Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Mischungsverhältnis	
– Flüssig-Komponente	3 Gewichts-Teile
– Pulver-Komponente	1 Gewichts-Teil
Mischzeit	mindestens 3 Minuten
Fördertechnik	<b>Inotec:</b> InoMAT M8, <b>Wagner:</b> PC 3; <b>b&amp;m:</b> BMP 6; <b>PFT:</b> Swing M
Verarbeitbarkeitsdauer*	ca. 60 bis 90 Minuten
Aushärtezeit* bei 5 mm Nass-Schichtdicke	
– regenfest nach	ca. 4 Stunden
– Durchtrocknungszeit	ca. 2 Tage
– wasserbelastbar nach	ca. 2 Tagen
Temperaturbeständigkeit (nach Aushärtung)	- 20 °C bis + 80 °C

\* Bei +23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit. Höhere Temperaturen verkürzen, niedrigere Temperaturen verlängern diese Zeiten. Höhere Luftfeuchtigkeit verlängert die angegebenen Zeiten.

## Untergrundvorbehandlung

■ Bei der Ausführung von Abdichtungsarbeiten mit PCI Pecimor 2K ist die DIN 18 195 und die „Richtlinie zur Planung und Ausführung von Abdichtungen erdberührter Bauteile mit kunststoffmodifizierten Bitumen-dickbeschichtungen“ der Deutschen Bauchemie e. V. zu beachten. Als Untergründe eignen sich gefügedichter Beton, mindestens Festigkeitsklasse C 15, Putz der Mörtelgruppe CS II, CS III nach DIN 1053 erstelltes Mauerwerk aus Mauerziegeln, Kalksandsteine, Leichtbeton- und Betonhohlblocksteine, Porenbeton. Der Untergrund muss fest, weitgehend eben und in der Oberfläche feinporig sein. Er muss frei von Nestern, Lunkern, Rissen und Graten, Staub, Teer, Pech, Schalöl, alten Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten sein. Der Untergrund sollte trocken oder allenfalls leicht feucht sein. Kanten sind zu brechen. Kehlen (sowohl waagerechte wie senkrechte)

sind auszurunden. Hierfür Hohlkehlen mit einem Radius von mindestens 4 cm mit PCI Repafix, PCI Nanocret oder PCI Saniment DP oder mit PCI Pecimor 2K mit einer max. Schichtdicke von 2 cm herstellen. Bei gemauerten Kellern ist vor allem bei zweischaliger Bauweise des Gebäudes der nicht durch die Kellerdecke abgedeckte Kellermauerwerkskopf vor Beginn der Abdichtungsarbeiten vor eindringendem Wasser zu schützen. Dies kann nach dem Verschließen der Öffnungen im Mauerwerkskopf mit Zementmörtel, z. B. durch Abspachteln mit PCI Barraseal oder PCI Pecimor 2K, erfolgen. Vor allem bei gemauerten Kellern kommt es immer wieder vor, dass während der Rohbauphase die unterste Steinreihe durch auf der Bodenplatte im Kellerinneren stehendes Wasser vollständig durchnässt wird. Zur Verhinderung dieser unzulässigen Durchnässung ist eine Zwischenabdichtung

mit PCI Barraseal oder PCI Seccoral erforderlich. Übergangsbereich Bodenplatte/Kellermauer vor Ausführung der Hohlkehle mit PCI Barraseal abspachteln. Diese Abspachtelung ist von der Stirnseite der Bodenplatte über die Hohlkehle bis mindestens zur Oberkante der ersten Steinreihe auszuführen. Dadurch wird die rückseitige Wassereinwirkung auf die PCI Pecimor 2K Abdichtung verhindert. Der Ausgleich von Unebenheiten, das Verschließen von Mörteltaschen, Ausbrüchen oder offenen Stoßfugen > 5 mm kann durch eine Spachtelung mit PCI Nanocret oder durch einen Putzauftrag Mörtelgruppe CS II erfolgen. Die für die Untergrundvorbehandlung eingesetzten Materialien (z. B. für Hohlkehle oder Zwischenabdichtung) müssen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten vollständig durchgehärtet sein.

## Verarbeitung von PCI Pecimor 2K

**Die Beschichtung immer auf der Seite des Bauwerks oder Bauteils auftragen, die dem Wasser zugewandt ist!**

### ■ 1 Mischen

#### ■ 1.1 Mischen bei händischer Verarbeitung

Unter Rühren mit PCI Anker-Rührer (als Aufsatz auf eine schnell laufende Bohrmaschine, ca. 600 bis 800 UpM) die Pulver-Komponente in die Flüssig-Komponente einstreuen. So lange mischen (mindestens 3 Minuten), bis eine homogene, knollenfreie und pastenförmige Masse entstanden ist. Nur soviel PCI Pecimor 2K anmischen, wie innerhalb von 60 bis 90 Minuten verarbeitet werden kann.

#### ■ 1.2 Mischen bei maschineller Verarbeitung im Spritzverfahren

Wie unter 1.1 beschrieben unter Zugabe von 1 Liter sauberem Wasser anmischen.

### ■ 2 Voranstrich

#### ■ 2.1 Voranstrich auf trockenem und mattfeuchtem Mauerwerk oder Putz

Untergrund mit PCI Pecimor F, 1 : 5 mit Wasser verdünnt, streichen und trocknen lassen. Bei staubfreiem Untergrund kann der Voranstrich entfallen.

#### ■ 2.2 Voranstrich auf Beton

PCI Pecimor-Betongrund in einem sauberen Mischgefäß im Mischungsverhältnis 1 : 9 mit Wasser anmischen und auf den gegebenenfalls vorbereiteten Betonuntergrund in einem Arbeitsgang aufstreichen oder aufspritzen. Danach innerhalb von 30 Minuten ersten Auftrag von PCI Pecimor 2K frisch in frisch mit ca. 2 mm Nass-Schichtdicke aufbringen.

### ■ 3 Auftragen der Beschichtung

Die Beschichtungsarbeiten sind immer zweilagig auszuführen. PCI Pecimor 2K-Beschichtung in zwei Arbeitsgängen mit Kelle, Spachtel oder maschinell im Spritzverfahren volldeckend auftragen. Erste Lage ganzflächig deckend in einer Schichtdicke bis maximal der Hälfte der für den Lastfall erforderlichen Nass-Schichtdicke auftragen. Bei Abdichtungen gegen drückendes Wasser und bei Abdichtungen nach DIN 18195-6 gegen aufstauendes Sickerwasser ist in die frisch aufgebrachte erste Lage PCI Gewebbahn mit 10 cm Stoßüberlappung einzuarbeiten. Erste Lage so weit erhitzen lassen, dass sie durch den zweiten Auftrag nicht mehr beschädigt wird. Bei Abdichtungen nach DIN 18 195-4 kann der zweilagige Auftrag auch frisch in frisch erfolgen.

#### ■ 3.1 Im Sockelbereich ist vor dem Auftrag von PCI Pecimor 2K ein Auftrag mit PCI Barraseal erforderlich (Ausführung siehe Detailskizze „Abdichtung Sockelbereich einschaliges Mauerwerk“).

#### ■ 3.2 Fugen

■ 3.2.1 Über Fugen, z. B. Gebäudetrennfugen, Anschlüssen und stark rissgefährdeten Zonen ist das Dichtband PCI Pecitape 250 in die Beschichtung einzuarbeiten. Hierzu PCI Pecimor 2K beidseitig der Fuge in einer Schichtdicke von ca. 2 mm aufspachteln. In die frische Beschichtung PCI Pecitape 250 eindrücken (keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwenden), leicht schlaufenförmig einbuchtend in die Fuge einlegen und anschließend im Rand-

bereich bis zur Fuge mit PCI Pecimor 2K bis zur gewünschten Schichtdicke überspachteln.

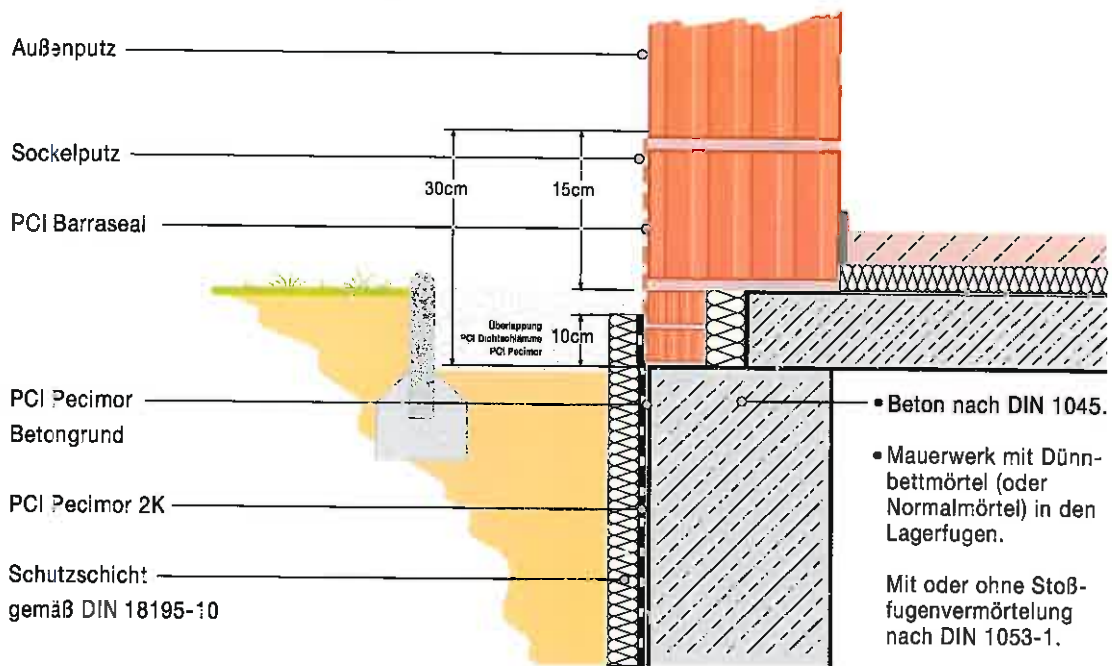
■ 3.2.2 Arbeitsfugen bis 0,25 mm Öffnungsbreite in Betonbauteilen aus WU Beton nach DAfStb-Richtlinie können mit PCI Pecimor 2K abgedichtet werden. Die Fugenabdichtung ist dabei auf der erdberührten Seite des wasserundurchlässigen Bauwerkes beiderseits der abzudichtenden Fuge in einer Mindestbreite von 15 cm mit einer Mindesttrockenschichtdicke  $\geq 4$  mm aufzubringen.

### ■ 4 Schutz der Beschichtung

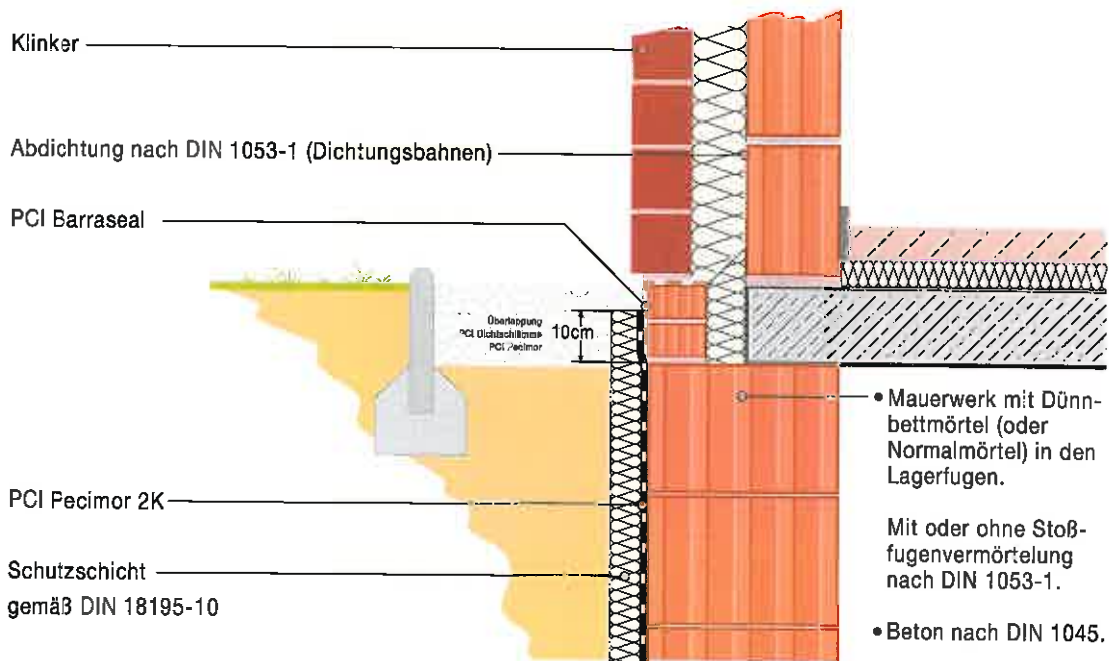
PCI Pecimor 2K-Flächen sind vor Beschädigungen, z. B. beim Verfüllen der Baugrube, durch Anbringen von geeigneten Dreielementen zu schützen. Das Verfüllen der Baugrube kann erst nach Durchhärtung erfolgen. Bauschutt, Splitt und Geröll sind zum Verfüllen nicht geeignet. Bei waagerechten Flächen können auf die fertige PCI Pecimor 2K-Beschichtung nach ca. 2 Tagen weitere Schichten wie Estriche auf Trennlage etc. aufgebracht werden.

■ 5 Perimeterdämmung Auf die durchgehärtete PCI Pecimor 2K-Abdichtung können Dämm- oder Drainplatten (z. B. aus Styrodur, Styropor oder Foamglas) aufgebracht werden. Bei DIN 18195-4 erfolgt die Verklebung punktuell mit ca. 5 bis 8 Klebepunkten auf eine Platte. Bei DIN 18 195-6 erfolgt die Verklebung vollflächig und hohlraumfrei. Die Plattenstöße sind durch abspachteln gegen eindringendes Wasser zu schützen. Für die Verklebung empfehlen wir unseren Dämmplattenkleber PCI Pecimor DK.

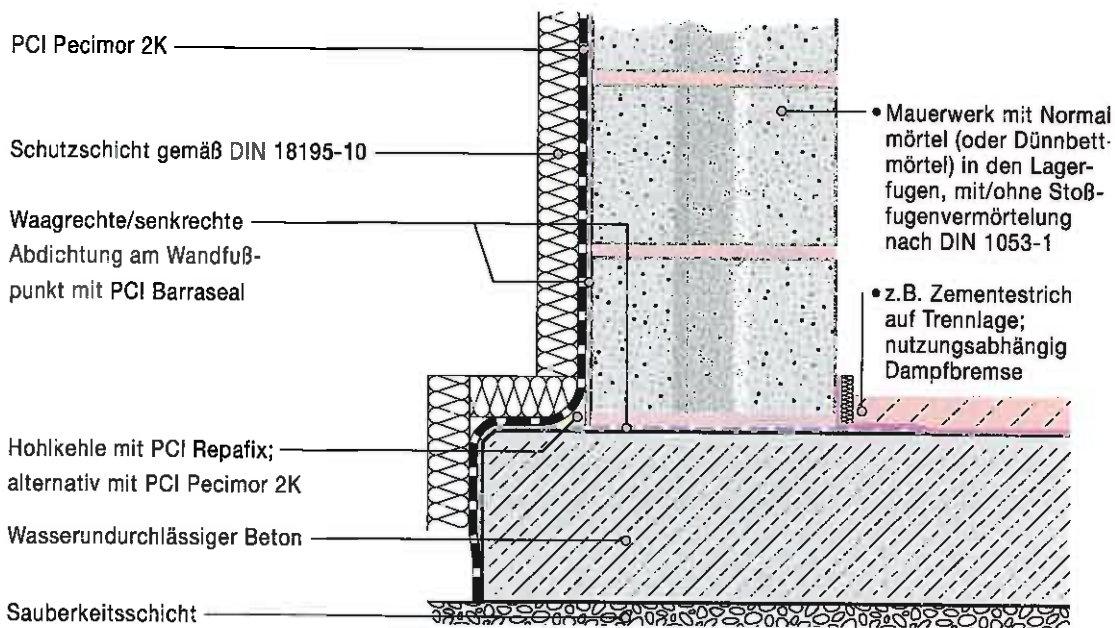
**Abdichtung Sockelbereich einschaliges Mauerwerk**



**Abdichtung Sockelbereich zweischaliges Mauerwerk**



**Abdichtung Fußpunkt Mauerwerk, Bodenplatte aus WU-Beton**  
**Anschluss an WU-Beton Bodenplatte nach Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.39**



**Bitte beachten Sie**

- PCI Pecimor 2K nicht bei Untergrundtemperaturen unter + 5 °C und über + 25 °C verarbeiten.
- PCI Pecimor 2K ist nicht geeignet für den Trinkwasserbereich und zur Innenabdichtung im Schwimmbad.
- Feuchtigkeitseinwirkung auf die Beschichtungsrückseite, z. B. bei durchnässtem Mauerwerk, ist unzulässig.
- Schutzschichten, die auf die fertige Abdichtung aufgebracht werden, dürfen erst nach Durchtrocknung der Bitumen-dickbeschichtung aufgebracht werden.
- Punkt- und Linienlasten sowie Belastungen, die die Funktionstüchtigkeit der Abdichtung durch Eindrückungen beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
- Die Beschichtung ist auf der Seite des Bauwerks oder Bauteils aufzutragen, die dem Wasser zugewandt ist.
- Angemischtes PCI Pecimor 2K innerhalb von ca. 60 bis 90 Minuten verarbeiten.
- Direkten Kontakt mit Fugendichtstoffen vermeiden.
- Bei Erstellung der Hohlkehle mit PCI Pecimor 2K kann sich, bedingt durch die hohe Schichtdicke, die Aushärtung verzögern.
- Bei Schlagregen auf die nicht durchgehärtete Beschichtung kann es zu Beschädigungen kommen.
- Bei zu erwartender starker Sonneneinstrahlung empfehlen wir, entsprechend den Regeln der Putztechnik, der Sonne nachzuarbeiten, die Abdichtungsarbeiten in die Abendstunden zu verlegen oder abzuschatten.
- Baugruben nicht mit Bauschutt, Splitt oder Geröll verfüllen. Es besteht die Gefahr der Verletzung der Abdichtung.
- Baugruben mit nicht bindigem Boden lagenweise verfüllen und verdichten, so dass Setzungen weitestgehend vermieden werden.
- Die handwerkliche Verarbeitung und unterschiedliche Untergrundgegebenheiten können die angegebenen Verbrauchsmengen erhöhen. Die Verbrauchsmengen für die Kratzspachtelung sind hier nicht berücksichtigt.
- Für die Abdichtung gegen drückendes Wasser (Grundwasser) sind kunststoffmodifizierte Bitumen-Dickbeschichtungen in der DIN 18 195 nicht enthalten. Eine von der DIN 18 195 abweichende Ausführung der Abdichtung ist generell ausdrücklich mit dem Bauherrn zu vereinbaren.
- Werkzeuge unmittelbar nach Gebrauch mit viel Wasser reinigen, im angetrockneten Zustand ist nur mechanische Entfernung möglich.
- Lagerfähigkeit: mind. 9 Monate; trocken, frostfrei, nichtdauerhaft über + 30 °C lagern.

## Sicherheitshinweise

### ■ PCI Pecimor 2K,

#### Flüssig-Komponente

Produkt nicht auf der Haut antrocknen lassen. Angetrocknetes Produkt kann mit öl- oder fetthaltigen Produkten, wie z. B. Speiseöl oder Speisefett, entfernt werden. Bei Spritzgefahr Augen schützen. Wenn Produkt ins Auge gelangt, gründlich mit Wasser spülen. Falls die Augenreizung nicht in wenigen Minuten abklingt, Augenarzt aufsuchen.

Giscode: BBP10

### ■ PCI Pecimor 2K,

#### Pulver-Komponente

PCI Pecimor 2K enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit oder Anmachwasser alkalisch; deshalb sind Hautreizungen bzw. Verätzungen von Schleimhäuten (z. B. Augen) möglich. Reizt die Atmungsorgane. Gefahr ernster Augenschäden, deshalb Augenkontakt und längerfristigen Hautkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei

Berührung mit der Haut beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Geeignete Schutzhandschuhe (z. B. nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe) und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Technische Merkblatt vorzeigen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Chromatarm.

Giscode: ZP1

Weitere Informationen können dem PCI-Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

## Architekten- und Planer-Service

Bitte PCI-Fachberater zur Objektberatung heranziehen. Weitere Unterlagen bitte bei den Technischen PCI-Bera-

tungszentralen in Augsburg, Hamm, Wittenberg, in Österreich und in der Schweiz anfordern.

## Entsorgung von entleerten PCI-Verkaufsverpackungen

Restlos entleerte PCI-Verkaufsverpackungen können entsprechend dem aufgedruckten Symbol auf der Verpackung bei DSD entsorgt werden. Sortier- und Erfassungskriterien sowie aktuelle Adressen Ihrer regionalen Ent-

sorgungspartner erhalten Sie unter der **Fax-Nr. (08 21) 59 01-420** oder im Internet unter [www.pci-augsburg.eu/produkte/entsorgung/verpackungen.html](http://www.pci-augsburg.eu/produkte/entsorgung/verpackungen.html).

Weitere Informationen zur Entsorgung können Sie den Sicherheits- und Umwelthinweisen der Preisliste entnehmen.



Telefonischer PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

**+49 (8 21) 59 01-171**

Oder direkt per Fax:

PCI Augsburg GmbH

Fax +49 (8 21) 59 01-419

PCI Augsburg GmbH, Werk Hamm

Fax +49 (23 88) 3 49-252

PCI Augsburg GmbH, Werk Wittenberg

Fax +49 (34 91) 6 58-263

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg

Postfach 102247 · 86012 Augsburg

Tel. +49 (8 21) 59 01-0

Fax +49 (8 21) 59 01-372

[www.pci-augsburg.de](http://www.pci-augsburg.de)

PCI Augsburg GmbH  
Niederlassung Österreich  
Biberstraße 15 · Top 22  
1010 Wien  
Tel. +43 (1) 51 20 417  
Fax +43 (1) 51 20 427  
[www.pci-austria.at](http://www.pci-austria.at)

PCI Bauprodukte AG  
Im Tiergarten 7 · 8055 Zürich  
Tel. +41 (58) 958 21 21  
Fax +41 (58) 958 31 22  
[www.pci.ch](http://www.pci.ch)

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Planer und Verarbeiter ist sind verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen



Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Technischen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, sind Planer und Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.